

# **Merkblatt für Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten**

## **Förderung im Ländlichen Raum im Rahmen der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation und Wissenstransfer (RL LIW/2014)**

---

### **Was wird gefördert?**

- ❖ Grundsätzlich:
  - Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
  - in diesem Zusammenhang stehende Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen
  - Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert
  
- ❖ Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Urprodukten (Erzeugnisse des Anhanges I zum Vertrag über die Arbeitsweise der EU), die aus überwiegender Eigenerzeugung stammen
  - Investitionen in Ladengeschäfte
  - Investitionen in absatzfördernde Gegenstände ( z. B. Hofschild u. ä. im Rahmen der Erstausrüstung)
  - Investitionen in betriebliche Anlagen der Müllerei
  - Investitionen in Ölmühlen für die Kaltpressung (z.B. Raps und Sonnenblumen)
  - Einrichtungen zum Backen
  - Investitionen zur Wärmebehandlung von Milch
  - Schlachtstätten einschließlich der Be- und Verarbeitung
  - die Errichtung einer Fleischerei im Rahmen der Be- und Verarbeitung
  - Investitionen in Größensortierer- und Verpackungskapazitäten bei Eiern
  - Verkaufswagen und Kühlfahrzeuge, die ausschließlich der Vermarktung dienen
  - Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft im Weinbau
  
- ❖ Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen

### **Wie und in welcher Höhe wird gefördert?**

- ❖ Zuschuss
  - 25% Basisförderung
  - Erhöhung um 5% bei baulichen Investitionen und Lage des Betriebssitzes im benachteiligten Gebiet
  - Untergrenze: 20.000 EUR förderfähiges Investitionsvolumen je Förderantrag;
  - Obergrenze: 3 Mio. EUR je Betrieb für die gesamte Förderperiode (2014-2020)

### **Wer ist antragsberechtigt?**

Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Umsatz des Unternehmens wird zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent des Umsatzerlöses) aus der Produktion von Waren gemäß Anhang I AEUV erzielt
- Betriebssitz des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- Ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes dient (Investitionskonzept)
- Mindestgrößen lt. Alterssicherung der Landwirte (ALG):
  - Unternehmen der reinen Landwirtschaft 8 ha landw. Nutzfläche
  - Unternehmen mit landw. Sonderkulturen 2 ha
  - Unternehmen der Imkerei; mindestens 100 Bienenvölker
  - Unternehmen der Wanderschäferei; eine Herde von mind. 240 Großtieren
  - Gartenbau 0,20 ha unbeheizte oder 0,15 ha beheizte GWH-Fläche,
  - Weinbau 2,00 ha, Rebschulen 0,50 ha,
- Vorlage der erforderlichen bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen bei Antragstellung

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?


Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Referat 31 Investitionsförderung Landwirtschaft, mit Sitz in Dresden Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG auf Anfrage ein Datenträger (CD) mit allen notwendigen Unterlagen sowie der spezifischen Betriebsdaten des Antragstellers zur Verfügung gestellt. Der Antrag und das Investitionskonzept müssen unter Beifügung alle im Antragsformular geforderten Unterlagen eingereicht werden. Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4769.htm> im Internet verfügbar.


---


### Ansprechpartner


#### Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Bewilligungsstelle Investitionsförderung Landwirtschaft (BIL)

 Telefon: (0351) 8928-3800

 Telefax: (0351) 8928-3399

 Telefon: (0351) 8928-3801

 Telefon: (0351) 8928-3802

---

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Stand: 29.04.2020